

# RS Vwgh 1999/11/15 99/10/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/02 Ämter der Landesregierungen

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AdLRegOrgG 1925 §3 Abs3;

AVG §1;

AVG §18 Abs4;

AVG §63 Abs1;

B-VG Art101 Abs1;

B-VG Art103 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/07/03 90/03/0233 1 (ohne Klammerausdruck im ersten Satz)

## Stammrechtssatz

Es ist zulässig, wenn zwei in getrennten Vollzugsbereichen tätig werdende Behörden (zB der Landeshauptmann bei Übertretungen nach dem KFG und die Landesregierung bei Übertretungen nach der StVO) mit in einer gemeinsamen Ausfertigung enthaltenen Bescheiden über die Berufung absprechen. Nur dann, wenn sich aus der gemeinsamen Ausfertigung nicht entnehmen läßt, welche Behörde über welche Übertretung tatsächlich in zweiter Instanz entschieden hat, ist ein solcher Bescheid mit Rechtswidrigkeit gem

§ 42 Abs 2 Z 2 VwGG belastet.

## Schlagworte

Behördenorganisation Intimation Zurechnung von Bescheiden Zurechnung von Organhandlungen sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100205.X01

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)